



Sieglarer Turnverein 1897 e.V.

Basketball, Gesundheitssport, Judo, Leichtathletik, Fitness & Dance, Turnen, Volleyball

Beitragsordnung (Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft)

MV-Beschluss: 24.05.2016

Die Vereinsmitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag und bei Eintritt in den Verein, eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich im SEPA Rahmen-Lastschriftverfahren erhoben. Die Einzugsmodalitäten für die Beiträge sowie deren Fristen und Termine sind umseitig. **Kündigungen und deren Fristen sind in der Satzung geregelt. Bei Kündigung bleibt das erteilte Lastschriftmandat bis zum Ende der Mitgliedschaft wirksam.**

Die Höhe des Grundbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsänderungen können auch für das laufende Kalenderjahr beschlossen werden. In diesem Fall besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Vorstand kann Sondermitgliedschaften sowie abweichende Kündigungsfristen im Rahmen von Kooperationen beschließen. Für Sondermitgliedschaften kann der Vorstand andere als die unten aufgeführten Regelbeiträge beschließen. Die nachfolgenden Beiträge verstehen sich grundsätzlich als Jahresbeitrag. Bei Vereinseintritt innerhalb eines Jahres ist der Beitrag anteilig für den Zeitraum ab dem 1. des Eintrittsmonates bis zum 31.12. des Jahres zu entrichten.

1. Aufnahmegebühr 15,00 €

Die Aufnahmegebühr ist von jedem neu aufgenommenen Mitglied zu entrichten.

2. Grundbeiträge

Der Grundbeitrag beträgt für **Erwachsene 126,00 €, Kinder 96,00 €; als Familienbeitrag 250,00 €. Inaktive 60,00 €**

3. Abteilungsbeiträge

Zusätzlich zu dem Grundbeitrag können der geschäftsführende Vorstand und die jeweiligen Abteilungsleiter gemeinsam die Abteilungsbeiträge festlegen. Wenn ein Mitglied in mehreren Abteilungen Sport betreibt, so sind die Abteilungsbeiträge jeweils zu berücksichtigen.

- | | |
|----------------------------|--|
| a) Turnen | kein Abteilungsbeitrag |
| b) Basketball | 64,00 € |
| c) Volleyball | 24,00 € |
| d) Judo | 24,00 € |
| e) Leichtathletik | 30,00 € |
| f) Fitness & Dance | kein Abteilungsbeitrag |
| g) Gesundheitssport | 120,00 € wenn keine Kostenübernahme durch die Krankenkasse mehr erfolgt |
| h) Kurse/Sondermitglieder: | wird individuell vom geschäftsführenden Vorstand und Abteilung festgelegt |

4. Sonderregelungen

Folgende Sonderregelungen können vom Vorstand festgelegt werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben:

- Eine Beitragsbefreiung (ganz oder teilweise) kann nach Prüfung der Gründe durch den Vorstand beschlossen werden. Gründe können z.B. im sozialen oder humanitären Bereich liegen.
- Vorstandsmitglieder auf Antrag Reduzierung möglich
- Ehrenmitglieder beitragsfrei
- für Werbemaßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder = individuell je Kampagne begrenzt in Höhe und Zeit

Als Kinder gelten im Sinne dieser Ordnung Mitglieder die am 01.01. eines Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beitragsrückerstattungen:

Eine Beitragsrückerstattung, auch anteilig, kann bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nach §3 der Vereinsatzung nicht gewährt werden.

5. Mahnungen / Mahngebühren / Rücklastgebühren

Bankgebühren, die dem Verein wegen der Nichteinlösung einer Lastschrift belastet werden, sind vom jeweiligen Mitglied zu erstatten, sofern die Ursache hierfür nicht vom Verein zu vertreten ist.

Der Verein behält sich vor, bei Nichtzahlung nach der 2. Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Die Kosten trägt der jeweilige Schuldner.

Der Verein lässt sein Forderungsmanagement vom Rechtsanwaltbüro Dr. Krieg und Partner abwickeln. Das Rechtsanwaltbüro Dr. Krieg und Partner ist berechtigt im Namen des STV ausstehende Beiträge und Gebühren einzufordern.

SEPA Einzugsermächtigung; Einzugsmodalitäten und Termine umseitig!

SEPA Rahmen-Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers: *Sieglarer Turnverein 1897 e.V.*

Anschrift des Zahlungsempfängers: *Johannesstr. 11,a 53844 Troisdorf*

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65ZZZ00000079697

Mandatsreferenz: **ist Ihre Mitgliedsnummer, sie wird bei jedem Einzug angegeben.**

Zahlungsarten

Wiederkehrende Zahlung: Beitrag

Einmalig: Aufnahmegebühr

Der Beitrag der Jahreszahler, sowie die erste Hälfte des Beitrags der ½ Jahreszahler wird am 15. April eines Jahres eingezogen.

Die zweite Hälfte des Beitrags der ½ Jahreszahler wird am 15. Oktober eines Jahres eingezogen

Die Beiträge für Neueintritt nach dem 15. Oktober werden ebenfalls am 15. April des Folgejahres eingezogen

Die Beiträge bei einem Eintritt nach dem 15. April werden am 15. Oktober des Eintrittsjahres eingezogen.

Im Kurs- und Sondergruppenbereich wie z.B. Kita und Schulsport können anderen Zahlungsmodalitäten individuell schriftlich vereinbart werden.

Die Aufnahmegebühr wird als Einmalzahlung zu den jeweils nächstfolgenden regelmäßigen Einzugsterminen mit eingezogen.

Sollte der 15. nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verschiebt sich der Einzug auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.